

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 15. April 2020	Nr. 53
------	-----------------------------	--------

## Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und die Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Vom 7. April 2020

Der Senat bestimmt:

### § 1

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist im Land Bremen jeweils die Behörde, die für einen Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, das bestehende Rechtsverhältnis zu dem antragstellenden sozialen Dienstleister begründet oder fortgesetzt hat.

### § 2

#### Höchstgrenze für die Zuschusshöhe

Abweichend von § 3 Satz 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes kann die zuständige Behörde die Höhe für einen monatlichen Zuschuss auf bis zu einhundert Prozent des Monatsdurchschnitts festsetzen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 7. April 2020

Der Senat